

Antrag zur Satzungsänderung

Nr. alt	Text alt	Nr. neu	Text neu	Begründung / Bemerkung
<ohne>	DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Landesverband Niedersachsen Bezirk Braunschweig Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. S A T Z U N G	<ohne>	Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e.V. Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
i.	Name, Gebiet, Sitz, Zweck	<entfernt>	<entfernt>	Überschriften auf dieser Ebene können entfallen, da sie sich im folgenden wiederholen. Davon betroffen alle folgenden Überschriften mit römischen Ziffern.
§ 1	(Name, Gebiet, Sitz)	§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
1.	1. Die Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen, Bezirk Braunschweig.	1.	Die DLRG-Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragenen DLRG-Bezirks Braunschweig e.V..	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2.	Sie führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen Bezirk Braunschweig Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. abgekürzt DLRG OG Salzgitter Lebenstedt e.V.	2.	Sie führt die Bezeichnung "DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V." Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
3.	Der Vereinssitz ist die Stadt Salzgitter.	3.	Der Vereinssitz ist die Stadt Salzgitter.	
4.	Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.		<entfällt>	Bereits in §1 Abs. 2 enthalten.
		4.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Neuer Punkt gem. der Mustersatzung.
		5.	Die DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. ist Mitglied im Landessportbund.	Neuer Punkt gem. der Mustersatzung. Klammern entfernen.
§ 2	(Zweck)	§ 2	Zweck	
1.	Die Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. der DLRG arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.		<entfällt>	wird neu in den neuen § 3 Gemeinnützigkeit der Mustersatzung geregelt
		1.	Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2.	Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.		<entfällt>	Enthalten im §2 Abs. 1 der Mustersatzung.
3.	Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere: a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c. Ausbildung im Rettungsschwimmen, d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e. Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr in der Region .	2.	Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden .	Formale Anpassungen
4.	Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.	3.	Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.	inhaltlich unverändert, aber neu nummeriert

5.	Zu den Aufgaben gehören auch die a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, e. Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und Institutionen, f. Zusammenarbeit mit Behörden.	4.	Zu den Aufgaben gehören auch die a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, e. Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen, Institutionen und Behörden.	neu nummeriert und zudem Zusammenfassung der Unterpunkt e) und f)
6.	Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der Ortsgruppe. Darüber hinaus kann sie ein eigenes Vereinsorgan an die Mitglieder herausgeben.		<entfällt>	Wird auf Basis der Mustersatzung in einem späteren Paragraphen (§12) geregelt.
7.	Die Ortsgruppe darf keine Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind und keine Person mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigen, mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder und Vorstandsmitglieder Aufwendersatz erhalten. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.		<entfällt>	Dieser Passus wird im Paragraph §3 Gemeinnützigkeit der Mustersatzung geregelt.
§ 3	(Geschäftsjahr)		<entfällt>	Ist in § 1 Absatz 4 (neu) geregelt.
		§ 3	Gemeinnützigkeit	In Anlehnung an die Mustersatzung.
		1.	Die DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirkes Braunschweig e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.. Aus der ursprünglichen Satzung § 2 Absatz 1 und Absatz 7.
		2.	Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.. Aus der ursprünglichen Satzung § 2 Absatz 7.
		3.	Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
		4.	Für Dienstleistungen, die die DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung richtet, die der Landesverbandsrat erlässt.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
§4	(Mitgliedschaft)	§4	Mitgliedschaft	Klammern entfernen.
1	Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V., des Bezirkes Braunschweig e.V. und der Ortsgruppe an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.	1	Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.	Formale Anpassungen auf Basis der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
2	Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.	2	Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
3	Das Mitglied übt seine Rechte in seiner Ortsgruppe unmittelbar aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.	3	Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. vertreten.	Formale Anpassungen auf Basis der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
4	Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.	4	Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
5	Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.	5	Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..

6	<p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p> <p>a. Die schriftliche Austrittserklärung muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugesendet werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaftem oder DLRG-schädigendem Verhalten können wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:</p> <p>i. Verweis</p> <p>ii. Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens 6 Jahre</p> <p>iii. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen</p> <p>iv. Zeitlich begrenztes und unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe</p> <p>v. Ausschluss.</p> <p>Diese Maßnahmen können nur von einem Ehrenrat des Bezirkes Braunschweig e.V. verhängt werden. Die Kosten des Verfahrens kann der Ehrenrat ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegen.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.</p>	6	<p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p> <p>a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG Bezirkes Braunschweig e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-Schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rüge, 2. Verweis, 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern, 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts, 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen, 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, 7. Ausschluss <p>Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.</p>	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
7	Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von dem Bezirkstag festgelegt. Ein von der Bundestagung der DLRG festgelegter Mindestbeitrag ist zu beachten.	7	Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
8	Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.	8	Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
9	Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG des Bezirkes Braunschweig oder die Ortsgruppe nicht verpflichtet.	9	Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
§5	(Außenvertretung und Pflichten gegenüber dem Bezirk)		<entfällt an dieser Stelle>	wird später im §7 Abs. 3 und im §8 abgehandelt
1	Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der Ortsgruppenvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Ortsgruppenvorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Auf Anforderung ist dem Bezirksvorstand und dem Landesverbandsvorstand jeglicher Schriftwechsel vorzulegen.			siehe §7 Abs. 3
2	Die Ortsgruppe hat den übergeordneten Bezirksvorstand spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung Einladungen zu Mitgliederversammlungen und spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung Niederschriften darüber vorzulegen.			siehe §8
3	Die Ortsgruppe hat dem Bezirk innerhalb der vom Bezirksvorstand festgelegten Fristen zuzuleiten:			siehe §8
	<p>a) Technischer Bericht</p> <p>b) Beitragsabrechnung</p> <p>c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen</p> <p>d) sämtliche fälligen Zahlungen</p> <p>e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen</p> <p>Kommt die Ortsgruppe diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksrat und Bezirkstag für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt. Ruht das Stimmrecht aus Gründen zu d und e, wird für die Sitzungen, die nach der nächsten Fälligkeit stattfinden, durch Einhalten des neuen Termins das Stimmrecht wieder erworben.</p>			
4	Die von der Ortsgruppe an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile legen die Beschlussgremien der jeweiligen Gliederungen fest.			streichen: regelt die Satzung der jeweiligen übergeordneten Gliederung.

§6	(Jugend)	§5	Jugend	
1	Die Jugend der Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der Ortsgruppe.	1	Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
		2	Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
2	Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirks-Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf. Die Jugendversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Jugendordnung beschließen, die der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.	3	Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung. Die Jugendversammlung der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. kann eine eigene Jugendordnung beschließen, die der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf. Existiert keine eigene Jugendordnung so gilt die Jugendordnung der nächst höheren Gliederungsebene der DLRG.	neue eigene Formulierung
		4	Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.. In der alten Satzung war im §8 Abs. 4 folgender Wortlaut geregelt "Der/die Ortsgruppenvorsitzende ist Mitglied des Jugendvorstandes." Mit dieser Erweiterung verschaffen wir mehr Handlungsspielraum.
§7	(Mitgliederversammlung)	§6	Jahreshauptversammlung	
1	Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe.	1	Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe. Die Jahreshauptversammlung ist richtungsweisend für die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gem. § 7, b) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter, c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes, d) Entlastung des Vorstandes, e) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen f) Genehmigung des Haushaltsplanes, g) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V., h) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages, i) Satzungsänderungen, j) ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen. Wahlen gemäß a. bis d. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.	neu nummeriert und Umbenennung in Jahreshauptversammlung (gem. Mustersatzung) Im Gegensatz zur Mustersatzung wird als Leitsatz der Abs. 1 aus §7 der bisherigen Satzung übernommen. Zudem wird im Wesentlichen der §7 Abs. 7 bisherigen Satzung hier übernommen und an die Mustersatzung angepasst. Nicht aus der Mustersatzung übernommen wurde: "d) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter" Amtszeit wird hier geregelt (zuvor in §7 Abs. 3).
2	An einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsgruppe teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die die in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 genannte Voraussetzungen erfüllen. Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.			Dieser Absatz wird in der neuen Satzung unter §6 Abs. 3 geregelt.
		2	Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.	Dieser Passus wurde in der bisherigen Satzung in §7 Abs. 9 geregelt.
3	Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens im Februar jeden Jahres abzuhalten, in dem ein ordentlicher Bezirkstag stattfindet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. In den Jahren, in denen eine ordentliche Mitgliederversammlung nach dieser Satzung nicht vorgeschrieben ist, kann sie dennoch abgehalten werden. Der Tagesordnungspunkt Wahlen entfällt.			Dieser Absatz wird in der neuen Satzung unter §6 Abs. 4 a) geregelt. Anpassung der Frist von Ende Februar auf das erste Quartal des Jahres, um flexibler sein zu können.
		3	a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. zusammen. b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 und 5.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und Korrektur der Absatznummern (anstelle 3 und 4 nun 4 und 5).

4	Zu einer Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung auf der Ortsgruppen-Internetseite (www.salzgitter-lebenstedt.dlrg.de) und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkasten im Hallen-Freibad und DLRG Station am Salzgittersee) mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden.	4	<p>a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>b) Zu einer Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung auf der Ortsgruppen-Internetseite (www.salzgitter-lebenstedt.dlrg.de) und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (DLRG Station am Salzgittersee) mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden.</p> <p>c) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein; sie sind den Mitgliedern vom Vorstand zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten.</p>	<p>Aus alt 3: - Anpassung der Frist von Ende Februar auf erstes Quartal - Anpassung der Mitgliederanzahl für eine außerordentliche Jahreshauptversammlung von ein Drittel auf 10% der Mitglieder</p> <p>Aus alt 4: Aktuell gibt es keine Schaukästen für Vereine im umgebauten Stadtbad. Wir arbeiten daran in Zukunft dort die Mitglieder wieder besser informieren zu können.</p> <p>aus alt 5 (nur erster Satz "Anträge zur Jahreshauptversammlung"): Formale Anpassungen in der Formulierung. Es geht nur um Anträge zur Jahreshauptversammlung. In Textform ermöglicht auch die Nutzung moderner Kommunikationsmittel. Anträge zur Satzungsänderungen werden im späteren unter §13 abgehandelt.</p>
5	Anträge müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vorher eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern vom Vorstand zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Sie sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen. Antragsberechtigt sind die nach Abs. 2 Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.			<p>Anträge werden neu unter 4 c) geregelt.</p> <p>Anträge zur Satzungsänderung werden später in §13 geregelt.</p> <p>Streichung: Der letzte Satz kann hier entfallen, denn er wird neu im §9 Abs. 2 geregelt.</p>
6	Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag die verdeckte Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.			Streichen: Beschlüsse und Stimmgabe wird in der Geschäftsordnung der DLRG geregelt. Siehe hierzu den Verweis in §10 Abs. 2 (neu).
7	Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für: a. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden und seines Stellvertreters b. Wahl der Kassenprüfer c. Wahl der Delegierten für den Bezirkstag d. Entlastung des Vorstandes e. Genehmigung des Haushaltsplanes f. Anträge g. Satzungsänderungen			Wird im §6 Abs. 1 übernommen und an die Mustersatzung angepasst.
8	In den Jahren, in denen keine gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebene Mitgliederversammlung stattfindet, nimmt der Vorstand der Ortsgruppe die Aufgaben zu Abs. 7 e) und f) wahr. In einer dennoch einberufenen Versammlung nimmt diese auch die Aufgaben zu Absatz 7 e) und f) wahr. Sie kann auch Vorstandsmitglieder wählen, wenn das Vorstandsamt vakant ist. Diese Wahlen gelten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.			Streichen: Die Jahreshauptversammlung findet - wie es in Praxis gehandhabt wurde - jährlich statt. Somit werden die Aufgaben nicht alleinig durch den Vorstand, sondern durch die Jahreshauptversammlung wahrgenommen. Ergänzungswahlen regelt §6 Abs. 1 j).
9	Der Vorstand (Ortsgruppenvorsitzende(r)) beruft die Versammlung ein und leitet sie. Ist der Ortsgruppenvorstand nicht handlungsfähig, kann die Versammlung ersatzweise auch vom Bezirksvorstand einberufen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Bezirksvorstand spätestens 2 Monate nach dem Ende der Tagung vorzulegen. Es ist, wenn mindestens ein Versammlungsteilnehmer es wünscht, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und ihr in jedem Fall zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens dann geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.			Ist in §6 Abs. 2 geregelt. Streichung: " Ist der Ortsgruppenvorstand nicht handlungsfähig, kann die Versammlung ersatzweise auch vom Bezirksvorstand einberufen werden." Zum Passus "Protokoll" wird der Abs. 5 in §6 neu aufgenommen.

		5	Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. (siehe auch alte Satzung §7 Abs. 9).
§8	(Vorstand)	§7	Vorstand	
1	Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung, ihm obliegt insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.	1	Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG Bezirks Braunschweig e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V..	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2	Den Vorstand bilden: a) Ortsgruppenvorsitzende b) Stellvertretende(r) Ortsgruppenvorsitzende(r) c) Schatzmeister(in) d) zwei Technische Leiter(innen) e) Jugendvorsitzender Er kann erweitert werden höchstens um f) Arzt/Ärztin, g) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit, h) Justitiar(in), i) Beisitzer(innen) in Anlehnung an örtliche Erfordernisse. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das gilt auch, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat. Der Ortsgruppenvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.	2	Den Vorstand bilden a) Vorsitzende(r), b) Zweiter Vorsitzende(r), c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in), d) Leiter(in) Ausbildung, oder Stellvertreter(in), e) Leiter(in) Einsatz, oder Stellvertreter(in), f) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in). Er kann erweitert werden höchstens um g) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in), h) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in), i) Justitiar(in) oder Stellvertreter(in), j) drei Beisitzer(innen). Der(Die) Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. Die Trennung nach Leiter Ausbildung und Leiter Einsatz macht auf Grund der Ausrichtung und Aufgaben unserer Ortsgruppe erforderlich. Begrenzung der Beisitzer auf maximal drei Personen, um den Vorstand nicht beliebig zu vergrößern. Personalunion wird neu im §7 Abs. 5 geregelt.
3	Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden und ihre Stellvertreter mit Ausnahme des stellvertretenden Jugendvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Die Wahl erfolgt verdeckt. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist ein Vorstandsamt vakant, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.	3	Ist ein Vorstandsamt vakant, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.	Der erste Teil aus §8 Abs. 3 entfällt an dieser Stelle und wird später im §9 Abs. 3 abgehandelt. Die beiden letzten Sätze bleiben erhalten.
4	Der/die Jugendvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden nach der Jugendordnung gewählt. Der/die Ortsgruppenvorsitzende ist Mitglied des Jugendvorstandes.			Der erste Satz der alten Ordnung wird in §7 Abs. 4 c) überführt. Der zweite Satz wird in §5 Abs. 4 neu geregelt.
		4	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. mit der Ergänzung um den Schatzmeister.
		5	a) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 7 Abs.1 anstehen, gewählt. b) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. c) Der/die Vorsitzende der DLRG-Jugend und sein/ihr Stellvertreter werden nach der Jugendordnung gewählt.	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und Übernahme des ersten Satzes aus §8 Abs. 4 (alte Satzung).

		6	Eine Personalunion zwischen mehreren, maximal zwei Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion innerhalb des Vorstands gem. §26 BGB (Satzung der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. § 7, Abs. 4).	In Anlehnung an §8 Abs. 2 (alt): Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und Anpassung der Mustersatzung im Bezug auf den Schatzmeister. Zudem Begrenzung auf max. 2 Vorstandsämter wie bisher.
5	Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, es aber sein kann.	7	Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand geben kann.	Anpassung an die Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. Streichung des Satzes "Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, es aber sein kann." Begründung: In der Ortsgruppe besteht hierfür keine Notwendigkeit.
		8	Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.	Ergänzung anhand der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
6	Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 6, über das Protokoll Abs. 9 entsprechende Anwendung.			Streichen: wird in der Geschäftsordnung (siehe §10 Abs. 2) geregelt.
		§8	Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk	neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		1	Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie der übergeordnete Bezirk sind berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		2	a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zeitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des über geordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. (siehe auch §5 Abs. 2 (alt)).
		3	Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten: a) Technischer Bericht, b) Beitragsabrechnung, c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen, d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge, e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirkes verlangt worden ist.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. (in Anlehnung an §5 Abs. 3 (alt)).
		4	Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. (in Anlehnung an §5 Abs. 3 (alt)).
		5	Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Ortsgruppe Salzgitter-Lebenstedt e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. (in Anlehnung an §5 Abs. 3 (alt)).
		§9	Ordnungsbestimmungen	neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.

		1	<p>a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.</p> <p>b) Wenn die DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 12), so können Einladungen und Anträge zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.</p> <p>c) Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.</p>	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. Aus der Mustersatzung nicht übernommen wurden diese Sätze: "Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung." Begründung: Einladungen zur Jahreshauptversammlung sind bereits im §6 Abs. 4 geregelt.
		2	<p>a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.</p>	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		3	<p>a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinnigt. Enthaltungen werden mitgezählt.</p> <p>b) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.</p> <p>c) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		4	Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		5	<p>a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.</p> <p>b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.</p>	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		6	Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen.	Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
§9	(Prüfungen)		<entfällt>	siehe neu §10 Abs. 1
	Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen, die Durchführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.			
§10	(Warenzeichen und Material)		<entfällt>	siehe neu §11
1	Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandsabzeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.			siehe neu §11 Abs.2 (Gestaltungsordnung)
2	Die Verwendung der Buchstabenreihenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.			siehe neu §11 Abs.2 (Gestaltungsordnung)
3	Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.			siehe neu §11 Abs.1
4	Für die Beschaffung, Verwaltung und den Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.			Streichnung, da nicht praktikabel (siehe Beisitzer Materialwesen)
5	Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.			siehe neu §11 Abs.2
§11	(Ehrungen)		<entfällt>	siehe neu §10 Abs. 5

	Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragender Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.		
§12	(Geschäftsordnung) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen erlässt der Bezirksrat eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die der des Bezirkes nicht im Widerspruch stehen darf und der Genehmigung durch den Bezirksvorstand bedarf.	<entfällt>	siehe neu §10 Abs. 2
§13	(Wirtschaftsordnung) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.	<entfällt>	siehe neu §10 Abs. 3
		§10	Ordnungen der DLRG Neuer Punkt gem. der Mustersatzung.
		1	Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. (siehe auch §9 (alt)).
		2	Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG. Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. (siehe auch §12 (alt)).
		3	Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG. Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. (siehe auch §13 (alt)).
		4	Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. Übernahme neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		5	Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Übernahme aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. (siehe auch §11 (alt)).
		6	Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.. Übernahme neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		§11	Material siehe alt §10
		1	Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstwege bezogen werden. Übernahme neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		2	Die DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist. Übernahme neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
		§12	Vereinsorgan
		1	Die DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben. zuvor in der Satzung unter §2 Absatz 6; Unpassend im Paragraphen Zweck
§14	(Wirksamkeit)	§13	Satzungsänderungen Übernahme neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.: Die Überschrift Satzungsänderungen ist passender als Wirksamkeit.
1	Diese Satzung bedarf dem Wirksam werden der Zustimmung des Bezirksvorstandes.	1	Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bezirkes Braunschweig e.V. der DLRG. Zusammenfassung aus §14 Absatz 1 und Absatz 2. Zudem einige textliche Anpassungen zur bisherigen Satzung. Hinweis: In der Mustersatzung steht, dass die Zustimmung durch den Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen erfolgen muss. Wir bleiben bei der bisherigen Regelung zur Zustimmung durch den Vorstand des Bezirkes Braunschweig.
2	Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.		Zusammenfassung aus §14 Absatz 1 und Absatz 2.
3	Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung als Tischvorlage zur Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5) bekanntgegeben werden.	2	Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Anpassung gemäß Wording in §6 (neu)

4	Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Bezirksvorstand, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.	3	Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Bezirkes Braunschweig e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.	Übernahme neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
§15	(Wechsel oder Fortfall der Bezirkszugehörigkeit)			streichen (siehe Mustersatzung)
	Scheidet die Ortsgruppe aus dem Bezirk aus und gehört sie einem anderen Bezirk an, ändert sich ihr Name gem. § 1 Abs. 2 dementsprechend. Entfällt die Zugehörigkeit zu einem Bezirk, tritt an die Stelle des Bezirkes der Landesverband Niedersachsen e.V.. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es in diesen Fällen nicht.			streichen (siehe Mustersatzung)
§16	(Auflösung)	§14	Auflösung	
1	Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	1	Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Übernahme neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2	Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk Braunschweig e.V. der DLRG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	2	Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den übergeordneten Bezirk. Für den Fall, dass der Bezirk das Vermögen nicht übernimmt, fällt dieses an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Übernahme neu aus der Mustersatzung für örtliche Gliederungen im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
§17	(Eintragung)	§15	Inkrafttreten der Satzung	
	Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2012 beschlossen. Sie wurde durch den Bezirksvorstand am 03.03.2012 genehmigt und am 19.04.2012 unter der Registrierungsnummer VR 140336 in das Vereinsregister des Gerichts in Braunschweig eingetragen.	1	Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Bezirkes Braunschweig e.V. der DLRG.	
		2	Die Satzung ist am 22.02.2019 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. beschlossen und am <u>TT.MM.JJJJ</u> unter der Nr. 140336 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen worden.	